

Beilage 1113

Der Bayerische Ministerpräsident.

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über den Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts.

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 11. Februar 1948 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des nachstehenden Entwurfs.

München, den 13. Februar 1948.

(gez.) Dr. Chard,
Bayerischer Ministerpräsident.

Entwurf eines Gesetzes

über den Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Soweit geltendes Reichsrecht Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen enthält, treten an die Stelle der Reichsregierung die Staatsregierung, an die Stelle der Reichsminister die entsprechenden Staatsministerien, an die Stelle sonstiger nicht mehr vorhandener Behörden die Staatsministerien, zu deren Geschäftsbereich die entsprechenden Landesbehörden gehören.

(2) Die Befugnisse nach Abs. 1 können von der Staatsregierung auf die Staatsministerien und sonstige Staatsbehörden, von den Staatsministerien auf sonstige Staatsbehörden übertragen werden.

§ 2

Eine Ermächtigung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art darf nicht ausgeübt werden, wenn Inhalt, Zweck und Ausmaß der damit erteilten Verordnungsgewalt durch vom ermächtigenden Gesetzgeber selbst getroffene Bestimmungen nicht hinreichend genau festgelegt und begrenzt sind.

§ 3

Auf Grund einer Ermächtigung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art erlassene Rechtsverordnungen, welche bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt oder im Staatsanzeiger bekannt gemacht wurden, gelten als rechtsgültig erlassen.

§ 4

Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am in Kraft.

Begründung:

Das Amt der Militärregierung für Deutschland hat mit Schreiben vom 31. Juli 1947 sich auf den Standpunkt gestellt, daß die in früheren Reichsgesetzen enthaltene Ermächtigung an die Reichsminister zum Erlass von Aus- und Durchführungsverordnungen zu diesen Gesetzen, soweit es sich um Rechtsverordnungen im staatsrechtlichen Sinne handle, nicht ohne weiteres auf die Landesregierung oder die einzelnen Landesminister übergegangen sei. Insbesondere könne ein derartiger Übergang nicht aus den Bestimmungen der Landesverfassung (in Bayern Art. 55 Nr. 2) über den Erlass von Durchführungsverordnungen gefolgert werden, da diese Bestimmungen, im Zusammenhang gelesen, nach Auffassung der Militärregierung nur die Durchführung der auf Grund der Verfassungen verkündeten Landesgesetze, nicht dagegen die Durchführung früherer Reichsgesetze betreffen. Der von der Militärregierung empfohlenen Ausfüllung dieser gesetztechnischen Lücke durch ein Landesgesetz soll der vorliegende Entwurf dienen.

Er befaßt sich zunächst mit der Frage, welche Landesbehörden an Stelle der vormaligen Reichsbehörden zur Ausübung der reichsrechtlichen Ermächtigung befugt sind. Nach dem Entwurf (§ 1 Abs. I) treten an Stelle der Reichsregierung die Staatsregierung und an Stelle der Ressortministerien des Reiches die entsprechenden Staatsministerien. Soweit nichtministerielle Reichsbehörden, etwa im Bereiche der Wirtschaftsverwaltung, zum Erlass von Rechtsverordnungen befugt waren, treten an ihre Stelle die Staatsministerien, zu deren Bereich die entsprechenden Landesbehörden gehören. Im Bedarfsfalle können die Befugnisse allgemein oder im Einzelfall weiter übertragen werden (§ 1 Abs. II).

Mit dem in der Verfassung festgelegten Grundsatz der Gewaltenteilung wäre die Ausübung von Ermächtigungen unvereinbar, die gesetzgebende Gewalt in übermäßigem Maße auf die Exekutive übertragen. Aus diesem Grunde wurde im § 2 des Entwurfs die Ausübung von Blankett-Ermächtigungen untersagt und damit zugleich einem Erfordernis des oben erwähnten Schreibens des Amtes der Militärregierung Rechnung getragen.

Der Entwurf hatte sich ferner mit der Frage der Gültigkeit von Rechtsverordnungen zu befassen, die seit dem Zusammenbruch von den Landesbehörden erlassen wurde (§ 3). Es wird vorgeschlagen, diese Verordnungen insgesamt als rechtsgültig erlassen zu behandeln. Aus Gründen der Rechtssicherheit mußte verlangt werden, daß sie im Gesetz- und Verordnungsblatt oder im Staatsanzeiger veröffentlicht sind. Mit der materiellen Gültigkeit dieser Verordnungen hatte sich der Entwurf nicht zu beschäftigen. Diese ist nach den allgemeinen Vorschriften, insbesondere nach den Bestimmungen der am 8. Dezember 1946 in Kraft getretenen neuen Verfassung zu beurteilen. Die Überprüfung der Verordnungen in dieser Richtung ist durch die weitgehende Normenkontrolle des Verwaltungsgerichtshofs (§ 25 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946, GBl. Seite 281 ff.) und des Verfassungsgerichtshofes (Art. 65, 92, 98, Satz 4 der Verfassung in Verbindung mit § 2 Ziffer 5 und 7, §§ 45 und 54 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. Juli 1947, GBl. S. 147 ff.) gesichert.